

Beschlussvorlage Nr. B-022/2019

Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15
--

Gegenstand: Wahl und Entsendung von Vertretern der Stadt Chemnitz zur 40. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 4. bis 6. Juni 2019 in Dortmund

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffent- lich	bestä- tigt	abge- lehnt
Verwaltungs- und Finanzausschuss	24.01.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	30.01.2019	öffentlich			

Barbara Ludwig

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich auf der Basis von Vorschlägen der Fraktionen und der fraktionslosen Stadträte auf zwei Delegierte der Stadt Chemnitz und entsendet diese zur 40. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 4. bis 6. Juni 2019 in Dortmund.
2. Sofern unter Beschlusspunkt 1 keine Einigung erfolgt, beschließt der Stadtrat die Zusammensetzung der Delegation im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem nach dem D`Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelten Stärkeverhältnis.

Die zwei Plätze verteilen sich demnach wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Plätze
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP	1
Fraktion DIE LINKE	1

Auf dieser Grundlage benennen die zwei Fraktionen der Oberbürgermeisterin bis zum 6. Februar 2019 schriftlich die Delegierten zur Entsendung zur Hauptversammlung.

3. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 2 ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, erfolgt Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend dem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer.

Begründung:

Der Deutsche Städtetag teilte mit Schreiben vom 6. November 2018 mit, dass die Stadt Chemnitz unter Zugrundelegung der amtlichen Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2017 zwei Abgeordnete zur 40. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages, die vom 4. bis 6. Juni 2019 in Dortmund stattfindet, entsenden kann.

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, zwei Stadtratsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder in die Hauptversammlung des Deutschen Städtetages zu entsenden. Die Wahl der zu entsendenden Mitglieder erfolgt gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Die Einigung über die Entsendung hat Vorrang. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Stadtrat beschließen, dass sich die Zusammensetzung der Delegation nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren) zusammensetzt. In diesem Fall werden die Delegierten der Oberbürgermeisterin von den Fraktionen schriftlich benannt; diese gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Delegation schriftlich bekannt. Dem Benennungsverfahren gleichgestellt steht die Verhältniswahl, bei welcher die Delegierten von den Stadtratsmitgliedern aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt werden. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Entsprechend § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung des Stadtrates, in der über diese Vorlage beschlossen wird, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.

Als Mitglied des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages ist die Oberbürgermeisterin kraft Satzung ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied in der Hauptversammlung.